

Antrag
der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit in der Regel

5 bis 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern aus einer Person (Betriebsobmann),

21 Wahlberechtigten bis 50 Arbeitnehmern aus 3 Mitgliedern,

51 bis 150 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern,

151 bis 300 Arbeitnehmern aus 7 Mitgliedern,

301 bis 600 Arbeitnehmern aus 9 Mitgliedern,

601 bis 1 000 Arbeitnehmern aus 11 Mitgliedern,

1 001 bis 2 000 Arbeitnehmern aus 15 Mitgliedern,

2 001 bis 3 000 Arbeitnehmern aus 17 Mitgliedern,

3 001 bis 4 000 Arbeitnehmern aus 21 Mitgliedern,

4 001 bis 5 000 Arbeitnehmern aus 23 Mitgliedern,

5 001 bis 7 000 Arbeitnehmern aus 25 Mitgliedern,

7 001 bis 9 000 Arbeitnehmern aus 27 Mitgliedern,

9 001 bis 15 000 Arbeitnehmern aus 31 Mitgliedern,

über 15 000 Arbeitnehmern aus 35 Mitgliedern.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Minderheitsgruppe erhält wenigstens bei

bis zu 50 Gruppenangehörigen 1 Vertreter,

51 bis 200 Gruppenangehörigen 2 Vertreter,

201 bis 600 Gruppenangehörigen 3 Vertreter,

601 bis 1 000 Gruppenangehörigen 4 Vertreter,

1 001 bis 3 000 Gruppenangehörigen 5 Vertreter,

3 001 bis 5 000 Gruppenangehörigen	6 Vertreter,
5 001 bis 9 000 Gruppenangehörigen	7 Vertreter,
9 001 bis 15 000 Gruppenangehörigen	8 Vertreter,
15 000 und mehr Gruppenangehörigen	9 Vertreter."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Minderheitsgruppe erhält eine Vertretung, wenn ihr mindestens ein Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes angehören; in jedem Fall genügen fünf Gruppenangehörige.“

3. In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Angehörige der anderen Gruppe gelten auch bei gemeinsamer Wahl nach Absatz 2 im Fall ihrer Wahl als Angehörige derjenigen Gruppe, die sie zur Wahl vorgeschlagen hat.“

4. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe. Die Abstimmung gilt nur, wenn sich mindestens die Hälfte aller Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligen.“

b) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird bei der Wahl eines Betriebsobmanns nur ein Kandidat vorgeschlagen, so findet eine Wahl nicht statt. Der Vorgeschlagene gilt als gewählt und nimmt die Rechte des Betriebsrats nach Maßgabe dieses Gesetzes wahr. Entsprechendes gilt, wenn bei Gruppenwahl nur ein Gruppenvertreter vorgeschlagen wird.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefaßt:

„(5) Zur Wahl des Betriebsrats können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens von einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch einhundert wahlberechtigte Gruppenangehörige.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert: Das Wort „Zehntel“ wird durch das Wort „Zwanzigstel“ und die Worte „Absatz 4 Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Absatz 5 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Betriebsrat einen Wahlvorstand. Dieser besteht in Betrieben bis zu 500 Arbeitnehmern aus drei, bei mehr als 500 Arbeitnehmern aus fünf Wahlberechtigten. Einer dieser Wahlberechtigten ist vom Betriebsrat als Vorsitzender zu bestimmen. Im Wahlvorstand müssen in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

6. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

(1) In Betrieben mit mehr als 5000 Beschäftigten hat der Betriebsrat für die Durchführung von Abstimmungen, Betriebs- und Aufsichtsratswahlen einen Wahlausschuß zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses leiten nach den Weisungen des Wahlvorstandes und unter dessen Aufsicht die Durchführung der Abstimmungen und Wahlen in den einzelnen Wahllokalen. Die Gruppen sind entsprechend zu berücksichtigen.“

7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Besteht in einem Betrieb, der die Voraussetzungen des § 8 erfüllt, kein Betriebsrat, so wird in einer Betriebsversammlung von der Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmer ein Wahlvorstand gewählt.

(2) Zu dieser Betriebsversammlung können drei wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebes oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft einladen und Vorschläge für den Wahlvorstand unterbreiten.

(3) Findet eine Betriebsversammlung nicht statt oder wählt die Betriebsversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn das Arbeitsgericht auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft. Das Antragsrecht schließt das Recht, einen Vorschlag für den Wahlvorstand zu unterbreiten, ein.“

8. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

9. Der bisherige Wortlaut des § 18 wird Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Geht der Verstoß auf eine offensichtliche Fehlentscheidung des Wahlvorstandes zurück, so kann gegen diese Entscheidung beim zuständigen Arbeitsgericht eine einstweilige

Anordnung beantragt werden. Sie kann von mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern, jeder im Betrieb vertretenen Gewerkschaft oder dem Arbeitgeber gestellt werden.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

11. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

(1) Die Arbeitnehmer unter 18 Jahren wählen in Betrieben, in denen mindestens fünf Jugendliche beschäftigt sind, eine Jugendvertretung.

(2) Diese besteht in Betrieben mit

5 bis 20 jugendlichen Arbeitnehmern
aus 1 Jugendvertreter,

21 bis 50 jugendlichen Arbeitnehmern
aus 3 Jugendvertretern,

51 bis 150 jugendlichen Arbeitnehmern
aus 5 Jugendvertretern,

mehr als 150 jugendlichen Arbeitnehmern
aus 7 Jugendvertretern.

Als Jugendvertreter können Arbeitnehmer des Betriebs vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden. § 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

12. In § 21 werden die Worte „§ 20 Abs. 2“ durch die Worte „§ 20 a“ ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Arbeitnehmer“ die Worte „oder der Angehörigen einer Gruppe“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „bis c“ durch die Worte „und b“ ersetzt.

14. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag von einem Zehntel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, des Arbeitgebers oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft kann das Arbeitsgericht den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Betriebsrat oder die Auflösung des Betriebsrats wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Antrag der Arbeitnehmer muß mindestens von fünf wahlberechtigten Arbeitnehmern gestellt sein; in jedem Fall genügt ein Antrag von einhundert Antragsberechtigten. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auch vom Betriebsrat beantragt werden.“

15. In § 26 Abs. 2 werden die Worte „(§ 20 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 20 a)“ ersetzt.

16. § 27 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt und folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Das Vorschlagsrecht liegt bei den Gruppen. Diejenige Gruppe, die nicht den Vorsitzenden stellt, hat das Recht, aus ihren Reihen den Kandidaten für den Stellvertreter vorzuschlagen.“

Werden aus einer Gruppe zwei Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden vorgeschlagen, so entscheidet das Los.“

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

17. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Besteht der Betriebsrat aus 11 bis 22 Mitgliedern, so hat er aus seiner Mitte drei Ausschußmitglieder, bei 23 und mehr Mitgliedern fünf Ausschußmitglieder zu wählen. Arbeiter und Angestellte müssen entsprechend dem zahlenmäßigen Verhältnis ihrer Betriebsratsmitglieder vertreten sein. Die Wahl erfolgt aufgrund von Vorschlagslisten nach Grundsätzen der Verhältniswahl in geheimer Abstimmung. Die Ausschußmitglieder bilden zusammen mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden den Betriebsausschuß. Dieser führt die laufenden Geschäfte.

(2) Falls der Betriebsrat Unterausschüsse bildet, so sind auch diese gemäß der Vorschrift des Absatzes 1 zu wählen.“

18. In § 29 Abs. 3 werden nach den Worten „des Betriebsrats“ die Worte „oder der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe“ eingefügt.

19. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats oder der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe ist ein Beauftragter einer im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaft zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.“

20. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe einen Beschluß des Betriebsrats als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Arbeitnehmer,

so ist auf ihren Antrag der Beschluß um eine Woche auszusetzen, damit in dieser Frist eine Verständigung, ggf. mit Hilfe der Gewerkschaften, deren Mitglieder an der Beschlußfassung beteiligt waren, versucht werden kann. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine nochmalige Beschlußfassung durch den Betriebsrat."

21. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Vertreter der nichtständigen Arbeitnehmer nehmen an Verhandlungen, welche die Interessen der nichtständigen Arbeitnehmer wesentlich berühren, mit beratender Stimme teil."

22. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

(1) Fragen, die die jugendlichen Arbeitnehmer betreffen, sollen zunächst von der Jugendvertretung beraten werden.

(2) Die Jugendvertreter nehmen an Verhandlungen, welche die Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer berühren, mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorsitzende der Jugendvertretung oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter ist berechtigt, mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Betriebsrats teilzunehmen."

23. In § 37 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Wahl der vom Betriebsrat dem Arbeitgeber zur Freistellung vorzuschlagenden Mitglieder des Betriebsrats ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu verfahren. Wird mehr als ein Betriebsratsmitglied ständig freigestellt, so sind die Gruppen mit mindestens je einem Freigestellten zu berücksichtigen."

24. In § 39 Abs. 1 werden nach den Worten „des Betriebsrats“ die Worte „und der Jugendvertretung“ eingefügt.

25. In § 41 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Wenn sich der Betriebsrat und die Betriebsleitung darüber verständigen, daß Teilversammlungen auch aus sonstigen Gründen notwendig sind, sind die zulässig. Dies gilt besonders für Jugend- und Gruppenversammlungen."

26. In § 42 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitgeber oder ein von ihm bestellter Vertreter haben mindestens einmal in jedem Kalenderjahr die Betriebsversammlung über die in § 67 Abs. 3 genannten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden. Die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses (§§ 67 bis 70) bleiben unberührt.

(3) Der Betriebsrat ist berechtigt und auf Wunsch des Arbeitgebers oder schriftliche Antragstellung von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Antragstellung eine Betriebsversammlung einzuberufen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Vom Zeitpunkt der Versammlungen, die auf Wunsch des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser rechtzeitig zu verständigen."

27. § 43 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die in §§ 16 und 42 Abs. 1 bezeichneten und die auf Wunsch des Arbeitgebers einberufenen Betriebsversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die Eigenart des Betriebes eine andere Regelung zwingend erfordert."

28. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Die Betriebs- und Teilversammlungen können dem Betriebsrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen; sie dürfen nur Angelegenheiten behandeln, die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer berühren."

29. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) In dem Gesamtbetriebsrat entsendet jeder Betriebsrat, wenn ihm Vertreter beider Gruppen (§ 10) angehören, je ein von den Gruppenvertretern im Betriebsrat gewähltes Mitglied, wenn ihm nur Vertreter einer Gruppe angehören, eines seiner Mitglieder. § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend. Jedes Mitglied des Gesamtbetriebsrats hat so viele Stimmen, wie in dem Betrieb, in dem es gewählt wurde, wahlberechtigte Angehörige seiner Gruppe im Wahlausschreiben ausgewiesen sind.

(2) Die Mitgliederzahl des Gesamtbetriebsrats ist jeweils durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung zu regeln. Sie soll 25 Mitglieder nicht übersteigen."

(3) Würde sich nach Absatz 1 eine größere oder kleinere Zahl von Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats ergeben, als nach Absatz 2 vereinbart, so bilden die nach Absatz 1 entsandten den Wahlkörper, der den Gesamtbetriebsrat wählt. Näheres ist im Tarifvertrag oder der Betriebsvereinbarung nach Absatz 2 zu regeln. In ihnen ist vorzusehen, daß die Gruppen (§ 10) nach Zahl der Sitze und nach Stimmengewicht im gleichen Verhältnis wie im Wahlkörper vertreten sind. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Kommt im Falle der Absätze 2 und 3 eine Einigung über den Abschluß einer Betriebsvereinbarung nicht zustande, so entscheidet eine für das Gesamtunternehmen zu bildende Einigungsstelle. § 50 Abs. 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts der Präsident des für den Sitz des Unternehmens zuständigen Landesarbeitsgerichts tritt."

30. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Stehen im Gesamtbetriebsrat Fragen zur Erörterung, welche einen Einzelbetrieb betreffen, der nicht im Gesamtbetriebsrat vertreten ist, so ist der Betriebsratsvorsitzende des betreffenden Einzelbetriebs oder dessen Stellvertreter hinzuzuziehen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

31. In § 53 Abs. 1 werden die Worte „in § 20“ durch die Worte „in den §§ 20 und 20 a“ ersetzt.

32. § 68 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dabei ist je ein Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der beiden Gruppen im Betriebsrat zu bestellen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

33. § 76 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 wird Satz 4 durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 10 Abs. 1, 3 und 4, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 2 und 3 und § 53 gelten entsprechend.“

b) Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Betriebsräte und die Arbeitnehmer können Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer der Betriebe des Unternehmens oder von mindestens einhundert wahlberechtigten Arbeitnehmern unterzeichnet sein.“

34. In § 78 Abs. 1 Buchstaben a, b und c werden nach den Worten „in § 20“ die Worte „und § 20 a“ eingefügt.

35. In § 87 Abs. 1 werden nach den Worten „§§ 6 bis 20“ die Worte „und § 20 a“ eingefügt.

Artikel 2

Die durch Artikel 1 geänderten Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gelten nicht für die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Betriebsräte.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. November 1967

Dr. Barzel und Fraktion